Werk

Titel: Die neuesten Leistungen der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Civilprozeßgesetzgeb...

Autor: Mittermaier

Ort: Heidelberg

Jahr: 1863

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1863_0046|log17

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

das praktiſche Bedürfniß, wenn wir das Geſchäft nicht anerkennen und aufrechthalten wollten. Dazu kommt, daß wenn man einmal weiter geht und auch wegen des Sinnes und der materiellen Bedeutung einer Bedingung Ungültigkeit eintreten laſſen will, daß man dann jede feſte Grenze verliert und nothwendig in das Bereich des Willkürlichen gerathen muß. (Vergl. noch Zeitſchr. V S. 148 ff.). So dürfte denn eine genauere Betrachtung ergeben, daß gerade hier ein „Cultus des Wortes", der ja übrigens auch ſonſt dem römiſchen Rechte nicht fremd iſt und meines Erachtens zu einem großen Theil die praktiſche Vortrefflichkeit und theoretiſche Vollendung des claſſiſchen römiſchen Rechtes erklärt, — daß, ſage ich, ein ſolcher Cultus des Wortes gerade hier vollkommen berechtigt und aus praktiſchen Gründen ſogar das einzig Zuläſſige und Gerechtfertigte war.

XII.

Die neueſten Leiſtungen der Geſetzgebung auf dem Gebiete der Civilprozeßgeſetzgebung, insbeſondere in Bezug auf die neueſten Verhandlungen über würdige Stellung des Advokatenſtandes.

Von

Mittermaier.

Seit dem in dieſem Archive gelieferten Aufſatze über die neueſten Leiſtungen der Geſetzgebung auf dem Gebiete des Civilprozeſſes [1]) iſt von der Großh. Badiſchen Regierung den Kammern der Entwurf einer Anwaltsordnung vorgelegt worden (beſtehend aus ſechs Titeln). Nach dem Entwurf §. 1 haben die Anwälte ihre Niederlaſſung an dem Sitze eines Collegialgerichts; außerhalb eines ſolchen Sitzes wird die Niederlaſſung eines Anwalts nur geſtattet, wo das Bedürfniß einer

1) Band 45, S. 109.

Stadt oder Gegend es dringend erheischt. Die Zahl der Anwälte bei den einzelnen Gerichtssitzen kann fest bestimmt und je nach Bedürfniß erweitert oder beschränkt werden. Nach §. 3 kann jeder Anwalt bei allen Gerichten des Landes unmittelbar Schriftsätze einreichen und mündlich verhandeln, nachdem er am Sitze des auswärtigen Gerichtes, wenn es ein Collegialgericht ist, zur Empfangnahme der an ihn gerichteten Beschlüsse einen Gewalthaber aufgestellt hat. Das Recht, beim Oberhofgericht als Anwalt aufzutreten, muß besonders verliehen werden. Die im Bezirke eines Appellationsgerichts ansässigen Anwälte bilden einen Anwaltsverein, welcher unter der Leitung einer aus dessen Mitte gewählten Anwaltskammer steht. Für die Gesammtheit des Anwaltsstandes besteht ein Anwaltsausschuß (§. 5). Zum Eintritt in die Anwaltsrechte ist jeder Referendar befähigt, welcher nach Erstehung der zweiten Prüfung wenigstens 2 Jahre bei Staatsstellen oder unter Leitung eines Anwalts gearbeitet hat (§. 6). Die Aufnahme in den Anwaltsstand kann beim Vorhandensein der Voraussetzung des §. 6 nur verweigert werden, wenn die Zahl der Anwälte geschlossen und keine Stelle zu vergeben ist, oder wenn sich der Bewerber der Aufnahme aus Gründen unwürdig gemacht hat, welche eine gänzliche oder zeitweise Entziehung der Anwaltschaft rechtfertigen würden. (§. 7). Nach Vernehmung des Gerichts und der Anwaltskammer bestimmt das Justizministerium die Zahl der anzustellenden Anwälte, verfügt über Aufnahme und Wohnsitz derselben und verleiht das Recht der Anwaltschaft beim Oberhofgericht. In den §§. 10—18 werden einzelne Pflichten der Anwälte aufgezählt. Nach §. 12 begründen Anwaltsdienste Recht auf Belohnung nach Maßgabe der Taxordnung. Nach Verlangen des Anwalts oder seiner Partei wird das Kostenverzeichniß von dem Gerichte, bei welchem die Vertretung stattfand, geprüft und genehmigt. Die Mitglieder des Anwaltsvereins versammeln sich am Sitze des Appellationsgerichts; zu ihrem Geschäftskreis gehört die Berathung über allgemeine Angelegenheiten der Anwälte, des Bezirks und des Landes, Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des Aufwands, Wahl des Vorstehers und der Mitglieder der Anwaltskammer, Entwer-

fung oder Anwendung, Abänderung der Geschäftsordnung der Anwaltskammer, Prüfung und Genehmigung der Rechnung der Anwaltskammer. Die Anwaltskammer besteht aus einem Vorsteher, 4 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Der Anwaltskammer liegt ob 1) Handhabung der Disciplin über die Anwälte, 2) Beilegung von Zwistigkeiten unter denselben, 3) Erstattung von den Gerichten oder der Regierung verlangter Gutachten, 4) Erstattung von den Betheiligten verlangter Gutachten über Honorar der Anwälte, 5) Unterhaltung des dienstlichen Verkehrs mit Behörden, Anwälten. Der Anwaltsausschuß wird aus dem Vorsitzenden (der Vorsitzende der Anwaltskammer am Sitze des obersten Gerichts ist Vorstand des Ausschusses) und denjenigen 2 Mitgliedern jeder Anwaltskammer gebildet, welche die meisten Stimmen bei der Wahl erhalten haben. (§. 29). Dem Ausschuß liegt ob 1) die Erstattung von Gutachten, welche die Regierung von ihm verlangt, 2) die Handhabung der Disciplinargewalt über die Anwälte in den in §. 36 vorgesehenen Fällen, 3) die Vertretung der Interessen des Anwaltstandes (§. 30). Die Aufsicht über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Anwälte steht den Anklagskammern und dem Justizministerium zu. Gegenstand des Einschreitens ist jedes dienstliche oder *außerdienstliche* Benehmen des Anwalts, wodurch er seine Berufspflichten oder die Würde und Ehre des Standes verletzt. Als Strafen können ausgesprochen werden Verweis, Geldstrafen bis 300 Gulden, Dienstsperre von 3 Monaten bis zu 3 Jahren (soll diese über 3 Monate verfügt werden, so gehört die Sache vor den Ausschuß). Bleibende Entziehung der Anwaltschaft spricht auf Antrag des Ausschusses das Justizministerium aus. (§. 35). Gegen das Erkenntniß der Anwaltskammer steht dem Angeschuldigten und dem Staatsanwalt die Berufung an das Appellationsgericht zu; gegen die Erkenntnisse des Ausschusses geht die Berufung an das Oberhofgericht. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich, das Erkenntniß wird auf Grund der Ueberzeugung gefällt. Die Gerichte, welche ohnehin die Strafgewalt bei Uebertretung eines Strafgesetzes haben, können wegen Ordnungswidrigkeiten und ordnungswidrigem Benehmen, das sich der Anwalt in schriftlichen Vorträgen oder in der mündlichen

Verhandlung zu Schulden kommen läßt, Verweise, Geld- und Gefängnißstrafen erkennen.

In der leider nur sehr kurzen Begründung des Entwurfs wird hervorgehoben, daß das öffentliche Interesse, welches der Staat an der Heranbildung eines tüchtigen Anwaltstandes hat, mit der Befugniß des Rechtsgelehrten sich diesem Stand auf eine nutzbringende Weise zu widmen, ins Gleichgewicht gebracht werden, diese Befugniß aber des Einzelnen zurücktreten muß, soweit sie mit dem öffentlichen Interesse nicht vereinbar ist. Wenn man aber die Ueberzeugung hat, daß die unbedingt freie Ausübunng des Anwaltsberufs dem Gedeihen des Anwaltstandes nicht förderlich ist, so ist wie die Motive sagen, auch das Recht und die Pflicht der Beschränkung gegeben. Die Motive erklären nun, daß eine übermäßige Concurrenz sowohl für den Anwaltsstand als für das Recht suchende Publikum große Gefahren in sich trägt. Auf andere Erklärungen der Motive werden wir unten bei einzelnen Punkten zurückkommen.

In dem Berichte der Commission der 2. Kammer wird hervorgehoben, daß durch den vorgelegten Entwurf die bisherige, allerdings sehr mangelhaft geregelte Lage der Anwälte in Baden wesentlich verbessert werden wird, daß die Einführung des mündlichen öffentlichen Verfahrens unfehlbar auf die würdige Haltung, die Selbstständigkeit und das Ansehen der Anwälte, die nun unter der beständigen Beobachtung des Publikums thätig sind, wohlthätig wirken wird. Der Bericht rechtfertigt es, wenn der Entwurf die Freigebung der Anwaltschaft nicht aufstellt, hinsichtlich der Zahl der Anwälte und der Wahl ihres Wohnsitzes keine Freiheit gibt, vielmehr von dem öffentlichen Interesse ausgeht, daß das natürliche Recht jedes Einzelnen, seine Kenntnisse als Anwalt nutzbringend zu verwerthen, in solche Schranken eingeengt wird, welche die Gefahr einer Beeinträchtigung eines der Hauptzwecke des Staates zu beseitigen, geeignet ist. Es wird anerkannt, daß aus der Gewerbefreiheit kein Schluß auf die Freiheit der Anwaltschaft gezogen werden kann. Die Bestimmung des Entwurfs, daß die Anwälte ihre Niederlassung nur am Sitze eines Collegialgerichts haben müssen, und Ausnahmen nur zugelassen sind, wo ein dringendes Bedürfniß es erheischt,

wird von der Commission gebilligt, weil die Vereinigung von Anwälten von größerer Zahl am Sitze eines Gerichtshofes vortheilhaft auf die wissenschaftliche Fortbildung und die moralische Haltung des Einzelnen wirken und die Wirksamkeit der Anwaltskammern dadurch erleichtert wird. Man glaubt, daß ein dringendes Bedürfniß von Anwälten an Orten, wo kein Collegialgericht seinen Sitz hat, nicht leicht vorhanden sein wird, da die Amtsgerichte in Zukunft nur Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden haben, deren Streitwerth so unbedeutend ist, daß er in keinem Verhältnisse zu den Kosten der Aufstellung von Anwälten steht, und daß regelmäßig die Parteien selbst ihren Streit führen werden. Daß nach dem Entwurf die Zahl der Anwälte bei den einzelnen Gerichtsitzen fest bestimmt, aber nach Bedürfniß erweitert oder beschränkt werden soll, wird gerechtfertigt durch die Möglichkeit der Gefahr, daß bei einer übermäßigen Concurrenz viele Anwälte nicht genug Beschäftigung finden und leicht bewogen werden könnten, ihre Lage durch unwürdige Mittel zu verbessern. Die Commission spricht dabei die Erwartung aus, daß die künftige Stellung der Anwälte nachtheilige Folgen beseitigen wird. Die Vorschrift, daß jeder Anwalt bei jedem Gerichte des Landes unmittelbar verhandeln kann, wird als wohlthätig anerkannt; es wird aber auch die Bestimmung gerechtfertigt, daß das Recht, beim Oberhofgericht als Anwalt aufzutreten, besonders verliehen werden muß. Gründe dafür findet man nicht bloß in dem Beispiel des Pariser Cassationshofs, vielmehr noch in der Nothwendigkeit, daß bei dem in letzter Instanz erkennenden Gerichte nur die tüchtigsten und die bewährtesten Anwälte zur Vertretung zugelassen werden. Die Commission billigt aber nicht die Vorschrift des Entwurfs, daß der Anwalt seinen Wohnsitz nicht beliebig verändern darf. Da die Freigebung der Anwaltschaft nicht angenommen ist, so muß die Commission anerkennen, daß nach §. 7 das Justizministerium über die Aufnahme zu entscheiden hat. Da es sein kann, daß sich zu gleicher Zeit mehrere Bewerber melden, die an einem Orte Anwälte werden wollen, so will die Commission dafür ein gesetzliches Criterium aufgestellt haben, und schlägt daher den Zusatz vor, daß der Vorrang

unter mehreren Bewerbern durch das Alter, von der Erstehung der zweiten Prüfung an bestimmt werde. In Bezug auf §. 12 wegen Regelung der Gebühren erkennt die Commission, daß für die Belohnung der Anwälte feste Taxen bestimmt werden sollen, so daß der Anspruch des Anwalts nicht erst von der Billigung des Richters abhängt. Eine Prüfung des Ansatzes kann nur auf Verlangen der Betheiligten nach ihrer Wahl entweder vom Gerichte oder von der Anwaltskammer geschehen. In Bezug auf §. 16 des Entwurfs, nach welchem die Anwälte verpflichtet sein sollen, auch den Briefwechsel mit der Partei ihr nach Erledigung des Auftrags auf Verlangen herauszugeben, verlangt die Commission, daß die Verpflichtung nicht auch auf den Briefwechsel ausgedehnt werde, weil der Anwalt denselben zur Deckung seiner etwaigen Regreßansprüche und zum Beweise der Erfüllung seiner Pflichten nöthig haben kann. Bei §. 34 ist die Commission noch strenger als der Entwurf, indem er auch ein dienstpolizeiliches Einschreiten gegen diejenigen anordnet, welche muthwillige Prozesse führen oder übermäßige Gebührenforderungen machen. Die Dienstsperre will die Commission dem Ausschuß und diesem die bleibende Entziehung der Anwaltschaft nur mit einer Mehrheit von 2/3 Stimmen überlassen. — In der zweiten Kammer wurde der Entwurf im Ganzen als ein wohlthätiges Gesetz anerkannt; mehrere achtungswürdige Stimmen erklärten sich jedoch bestimmt für die Freigebung und gegen die Beschränkungen, die der Entwurf ausspricht, indem durch die freie Concurrenz sowohl das Publikum als die Anwälte gewinnen werden, und die befürchteten Ausschreitungen durch die Controle der Anwaltkammer verhindert würden. Entschieden sprechen sich mehrere Stimmen auch aus gegen die Bestimmung, daß nur bei den Collegialgerichten in der Regel die Anwälte sich niederlassen können. Durch diese Beschränkung der Niederlassung könnten leicht die Winkeladvokaten an Amtsgerichtssitzen begünstigt werden. Vorzüglich sprechen sich viele Stimmen gegen die Vorschrift aus, daß das Recht, als Anwalt beim Oberhofgericht aufzutreten, besonders verliehen werden muß. Man fand in dieser Vorschrift ein ungerechtfertigtes Privilegium. Auch gegen den zu § 7 von der Commission gemachten Vorschlag, daß wenn

mehrere Bewerber sich zugleich melden, der ältere, der die zweite Prüfung früher bestanden hat, den Vorrang haben soll, erhoben sich Stimmen, und nach einem anderen Antrage sollte die bessere Prüfungsnote den Vorrang gewähren. Die von den Commissionsanträgen abweichenden Anträge einzelner Abgeordneter wurden regelmäßig verworfen. Der Entwurf wurde mit allen Stimmen gegen zwei angenommnn. Daß auch diejenigen die in der Berathung entschieden gegen einzelne Beschränkungen sich ausgesprochen hatten, am Schlusse doch dem Entwurfe zustimmten, mag sich daraus erklären, daß jene Mitglieder den Entwurf im Ganzen doch für eine solche wesentliche Verbesserung hielten, daß sie seine Annahme als Gesetz für einen wesentlichen Fortschritt ansehen, selbst wenn darin noch einzelne Mängel zurückblieben.

Bei den Verhandlungen über den im vorigen Hefte mitgetheilten badischen Entwurf der Civilprozeßordnung ergibt sich, daß weder die Commission noch die Kammer ein tieferes Eingehen in die Einzelheiten des Verfahrens für nothwendig hielt. Der Commissionsbericht über den Entwurf S. 23 gesteht zwar, daß am Anfang das mündliche Verfahren mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird, daß man aber den Richtern und Anwälten, in deren Hand die Durchführung des neuen Verfahrens gelegt wird, vertrauen kann, daß sie mit Lust und Liebe an die Sache gehen und daß das badische Volk die Vortheile der neuen Prozeßordnung bald kennen und schätzen lernen wird. Der ebenfalls nur kurze Bericht der ersten Kammer hält ebenso eine weitere Ergänzung nicht für nothwendig und rechnet damit die Schwierigkeiten beseitigt werden, auf volle Umsicht der Präsidenten und auf die Gewissenhaftigkeit der Anwälte. Wir freuen uns, daß die Commission (Bericht S. 8) die Ueberzeugung ausspricht, daß die im Entwurf vorgeschlagene Befugniß des Präsidenten im Vorverfahren die Ladung auf die Klage zu versagen, unvereinbar mit der Mündlichkeit erkennt, man begreift schwer, warum die Commission, welche ausspricht, daß der Schwerpunkt in dem mündlichen Verfahren liegt, keinen Antrag auf die Weglassung der störenden Vorschrift stellt. Auch wir sind überzeugt, daß das Volk bald mit den neuen Gesetzen

sich befreunden wird, und vertrauen gern den badischen Richtern und Anwälten; allein der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes hat lange genug gelebt, das mündliche Verfahren in den meisten Ländern Europa's, in denen mündliches Verfahren gilt, beobachtet, und zieht fortdauernd Erkundigungen bei Praktikern in verschiedenen Ländern über ihre Erfahrungen ein, um die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß der badische Entwurf der Civilprozeßordnung zu wenig Vorschriften über die Einzelheiten des Verfahrens enthält, und daher vielfach in der Rechtsprechung eine Ungewißheit und Verschiedenheit des Gerichtsgebrauchs entstehen wird. In Frankreich, wo der Code jetzt über 60 Jahre in Uebung ist, zeigt sich noch immer in Bezug auf die einzelnen Punkte des Verfahrens eine große Verschiedenheit der Ansichten und des Gerichtsgebrauchs. Auf Hannover darf man sich nicht berufen. Bei der hannöverischen Prozeßordnung, die bekanntlich weit mehr als der französische Code ins Einzelne gehende Vorschriften über das Verfahren enthält, hatte man den Vortheil, daß die Motive zu dem Entwurf (das Werk eines Juristen, Leonhardt, der vor der Bearbeitung mit dem mündlichen Verfahren am Rhein und vorzüglich dem trefflichen Verfahren in Genf sich genau vertraut gemacht hatte) sehr ausführlich gearbeitet sind, und durch dieses Eingehen in die Gründe bei den einzelnen Punkten ein sehr gutes Material der Rechtsanwendung geben, daß auch die hannoverische Prozeßordnung aus einem Gusse hervorgehend alle einzelnen Lehren harmonisch regelt, während das neue badische Gesetz sich an die alte Prozeßordnung von 1831 anschließt, und unvermeidlich oft sich Schwierigkeiten ergeben werden, wie das alte und das neue Gesetz zu vereinigen sind. Uebrigens bitten wir zu erwägen, daß in Hannover selbst über die Auslegung einzelner Sätze, über die einzelnen Punkte des Verfahrens, in der Rechtsanwendung sehr verschiedene Ansichten vorkommen. Ueberall zeigt sich, daß in der Rechtsanwendung über das innere Wesen der mündlichen Verhandlung die größte Verschiedenheit der Ansichten vorkommt, und derjenige, welcher nicht im Leben diese mündliche Verfahrungsart in allen ihren Einzelheiten beobachtet hat, sich nur schwer eine klare Vorstellung macht. Wir brauchen

nur daran zu erinnern, wie in Hannover und Oldenburg über das Verhältniß der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit fortdauernd Streitigkeiten obwalten.[2]) Gibt das Gesetz nicht nähere Anweisungen, so werden voraussichtlich zwischen den Anwälten und den Präsidenten über die Zulässigkeit gewisser Anträge vielfache Streitigkeiten entstehen und eine Gleichförmigkeit des Verfahrens wird kaum zu erwarten sein. Am schlimmsten wird das Verhältniß sich da ergeben, wo in einem Lande die bisher an das schriftliche Verfahren und an die Eventualmaxime gewöhnten Juristen in das neue mündliche Verfahren sich hineinfinden sollen und wo man abweichend von dem französischen Vorverfahren einer schriftlichen Vorverhandlung eine große Bedeutung beilegt. Unwillkürlich wird man durch die nach dem bisherigen Verfahren entstandene Ansicht, daß ein neues Verfahren unzulässig ist, bestimmt werden, dieß neue Vorbringen zu beschränken und auf irrige Weise die bei dem bisherigen Verfahren entwickelte Ansicht von der Klagänderung[3]) zum Grunde legen. Das Schicksal der neuen auf Mündlichkeit gebauten Civilprozeßgesetzgebung wird vorzüglich von der Art, wie die Anwälte ihren Beruf auffaßen, abhängen. Ob die Richter die Materialien des Streits klar und vollständig so kennen lernen, daß sie leicht im Stande sind ein gerechtes Urtheil zu fällen, wird vorzüglich durch die Art der Vorträge der Anwälte bestimmt. Ob der Prozeß rasch geführt und von allen Zwischenpunkten, Anträgen und Einwendungen, die oft nur auf Verzögerung berechnet sind, rein gehalten wird, so daß die Auffassung dem Richter erleichtert ist, wird vorzüglich von den Anwälten abhängen, und zwar nicht bloß von ihrer Gesetzeskenntniß, ihrer Gewandtheit im Vortrage, sondern auch von ihrer Ehrenhaftigkeit, mit welcher der Anwalt nicht durch den Wunsch, viel Geld zu gewinnen, vielmehr durch das Streben geleitet wird, den Prozeß auf eine würdige Weise zu führen und sich selbst den Ruf eines auf Wahrheit und Ehre haltenden

2) Dies Archiv 45. Band, S. 122, 129 ff., 421.

3) Wir verweisen auf das in diesem Archive Bd. 39 S. 415, Bd. 41 S. 217, Bd. 45 S. 136 Vorgetragene.

Mannes zu erwerben, welcher bei Gericht selbst einen großen Vortheil ihm gewährt.[4]) Es ist neulich mit Recht[5]) behauptet worden, daß der Beruf eines Anwalts viel schwieriger ist, als der eines Richters, indem es viel leichter ist in einem geschlossenen vorliegenden Rechtsstreit durch Subsumtion der Thatsachen unter die Gesetze zu entscheiden, wer Recht hat, als den Stoff für die Entscheidung herbeizuschaffen, zu sichten und so vorzutragen, daß den Richtern die Entscheidung leicht wird. Bei allen neueren Verhandlungen über die beste Stellung der Anwälte fühlt man recht, daß es von der Regierung nicht abhängt, einen ausgezeichneten Anwaltsstand zu schaffen, daß vielmehr von den Anwälten selbst der gute Geist, der dem Anwaltsstand Ansehen und Einfluß verschafft, ausgehen muß und durch sie jene herrlichen Eigenschaften der Selbstachtung, der Selbstbeschränkung, der Zartheit und Wahrhaftigkeit entwickelt werden müssen, durch welche der Anwaltstand so mächtig wirken kann. Selbst die Wissenschaftlichkeit, die die ganze Rechtsprechung durchdringen muß, wird wesentlich durch die Thätigkeit der Anwälte bestimmt. Sie sind es, welche durch die ihnen mögliche Vorbereitung, durch die gründliche und geistreiche Auffassung der rechtlichen Gesichtspunkte den Richtern vorarbeiten und ihr Amt ihnen erleichtern können. Die Gesetzgebung kann die großen Eigenschaften eines Anwalts nicht schaffen, sie kann und muß aber durch die Belebung des Prinzips der Freiheit, unter deren Schutz allein alle edlen Kräfte des Menschen sich entfalten, durch die Bestimmungen in ihrer Prozeßordnung, durch die Regelung einer würdigen Stellung der Anwälte zu den Richtern und durch die Aufhebung der Beschränkungen, welche bisher in Folge der Obervormundschaft und des Mißtrauens den Stand der Anwälte niederdrückten, beitragen, daß allmälig jene oben genannten Eigenschaften des

---

4) Es ist neulich in Frankreich an die Anwälte Montholon und Lenormand erinnert worden, welche bei den Parlamenten sich einen solchen Ruf der Wahrhaftigkeit erwarben, daß der Präsident, wenn einer dieser Advokaten eine Thatsache anführte, ausrief: daß es keines Beweises bedürfe, da das Wort dieses Advokaten schon genüge.

5) Oesterreichische Gerichtszeitung 1863 S. 42.

edlen Anwalts sich entfalten können, damit der Bürger wieder Achtung vor dem Anwalte gewinnt, und jeder Unredliche, der durch schlechte Mittel Prozesse führen will, voraus weiß, daß kein Anwalt sich findet, der zur Erreichung der schlechten Absichten die Hand bietet. [6])

Eine große Schwierigkeit liegt nun bei dem mündlichen Verfahren in der häufig zu beobachtenden Unkenntniß der besten Mittel, durch welche der Anwalt sich zur mündlichen Prozeßführung vorbereiten und sein Benehmen so einrichten muß, damit er seine Aufgabe würdig erfüllen kann. Während in dem schriftlichen Verfahren der Anwalt Muße genug hat, sich vorzubereiten und darüber nachzudenken, wie er die ihm vorliegende Schrift des Gegenanwalts widerlegen kann, wird in der mündlichen Verhandlung der Anwalt durch ein unerwartetes Vorbringen des Gegners überrascht und leicht in Verlegenheit gebracht, in der er nicht schnell die rechte Weise findet, das jenseitige Vorbringen gründlich zu widerlegen. Jeder, der mündlich vorgetragen hat, weiß aber auch, wie leicht durch äußere Umgebungen und Einflüsse, durch augenblickliche Stimmung die Unbefangenheit des Vortragenden gestört werden kann. Die Erfahrung ist hier die beste Lehrmeisterin. Ein vor einigen Jahren von einem ausgezeichneten Advokaten, dem bâtonnier Liouville, zur Belehrung angehender Advokaten gehaltener Vortrag [7]) verdient in dieser Beziehung die Aufmerksamkeit Aller, welche für den mündlichen Vortrag sich ausbilden wollen. Wir halten es für passend, auf die Hauptpunkte seines Vortrags aufmerksam zu machen. Eine Hauptsache ist nach seiner Ent-

---

6) Es ist sehr wünschenswerth, daß in Deutschland auch die in England und Frankreich vorkommende Sitte Eingang finde, daß diejenigen, welche bürgerliche Rechtsgeschäfte eingehen über die Art der besten Abschließung derselben mit tüchtigen Advokaten berathen und ehe sie in einen Prozeß sich einlassen die Consultation eines oder mehrerer Advokaten einholen. Dadurch wird die bessere manchen Streit beseitigende Abfassung der Verträge bewirkt, manchem grundlosen Rechtsstreit vorgebeugt, das Ansehen der Advokaten erhöht und den Tüchtigen ein bedeutendes Einkommen gesichert.

7) Abgedruckt in der belgischen Zeitschrift La Belgique judiciaire. 1862 Nr. 88 p. 1394.

wicklung, daß der Anwalt genau und vollſtändig die Materialien der Prozeßführung ſammelt, und vorzüglich ähnlich dem Arzt, der einen Kranken behandeln ſoll, mit Geduld, Aufmerkſamkeit und praktiſchem Verſtand den Clienten, der ſeine Rechtshilfe ſucht, ſo vernimmt, daß er von ihm alle Thatſachen, die für die Prozeßführung bedeutend werden können, und zwar mit allen Einzelheiten erfährt und durch kluges Befragen den wahren Stand der Verhältniſſe, das Benehmen ſeines Clienten erforſcht, dieſem alle Zweifel, die gegen den Sieg ſeiner Sache ſprechen, offen mittheilt, dem Clienten gegenüber ſich ſo benimmt, daß nach den Einwendungen, die der Anwalt ihm macht, man ihn oft faſt für den Advokaten des Gegners halten könnte. Vorzüglich räth der Redner den Clienten zu nöthigen, ihm alle Beweiſe, die er für ſeine Behauptung hat, alle Briefe, Urkunden vorzulegen, die Zeugen, auf die der Client rechnet, genau zu bezeichnen, die Urkunden einzuſehen, aber auch offen wieder die Zweifel, die ſich erheben, und die Lücken in dieſen Beweiſen den Clienten mitzutheilen. In Bezug auf den mündlichen Vortrag ſelbſt räth Liouville ſich genau darauf vorzubereiten; er iſt ein Gegner der Improviſation,[8]) welche zwar allerdings im Feuer der Entwicklung am Platze iſt, aber nicht die Regel bilden darf. Die angegebenen Erfahrungen darüber verdienen wohl Beachtung. Nach der Anſicht von Liouville muß ſich der Anwalt für den mündlichen Vortrag Aufzeichnungen machen, die aber nicht ſo ins Einzelne gehen dürfen, daß der Anwalt eigentlich ſeinen Vortrag auswendig lernt, was leicht den Redner verwöhnt und ihn dann dazu bringt, daß er ſich nicht ſchnell nach dem Bedürfniß des Augenblicks zu faſſen lernt und das was im Augenblicke nothwendig iſt, raſch erkennt. Nach ſeinem Rath ſoll der Anwalt ſich auf ſeinen Vortrag dadurch gut vorbereiten, daß er mit dem ganzen Stoff ſich vertraut macht,

8) Eine beſondere Aufmerkſamkeit verdient auch hier der Vortrag des berühmten Jules Favre in Paris am 15. November 1861, worin der Redner trefflich davor warnt, daß der Anwalt ſich zu viel auf die augenblickliche Inſpiration und die Improviſation verlaſſe. Der ſchöne Vortrag iſt auch abgedruckt in der Belgique judiciaire 1862 Nr. 1.

die Gesichtspunkte und die Ideen, auf die er den Vortrag bauen will, den Gang der Entwicklung sich klar macht und dann sich Noten macht, in welchen eigentlich nur die Andeutungen dessen, was er sagen will, der Gang seines Vortrags und ausnahmsweise selbst einzelne Erörterungen, die dem Anwalt besonders gewichtig scheinen, kurz so aufgezeichnet werden, daß der Redner schnell durch den Hinblick auf seine Noten sich orientirt. Einen großen Werth legt Liouville darauf, daß der Anwalt den häufig vorkommenden Fehler vermeidet, nach welchem der Anwalt, wenn er in der Lage ist, eine wichtige Stelle in einer Urkunde anführen zu müssen, auf eine störende Weise mühsam erst in seinen Akten herumsuchen muß, bis er die Stelle findet. Für wesentlich hält er, daß der Anwalt über den Inhalt seiner Acten eine solche Uebersicht bereit hält, (z. B. durch Bezeichnung der Seitenzahlen) daß er schnell jede Stelle auffinden kann. Wir bitten unsere Leser vorzüglich auch die Rathschläge zu beachten, welche Liouville in Begug auf die beste Art die Erzählung der Thatsachen vorzutragen, über die Wichtigkeit klar die sogenannten Quästionen, auf deren Beantwortung es ankömmt, hervorzuheben, über das Maß der Anführungen, Benützung von Autoritäten in Bezug auf Entwicklung von Rechtsfragen, und über die Kunst, den Gegner zu wiederlegen, sagt.

Ein erfreuliches Material, um zu einer Verständigung über die zweckmäßigsten gesetzlichen Anordnungen zu gelangen, durch welche für die Entfaltung eines würdigen Advokatenstandes gesorgt werden kann, liefern die neuesten Nachweisungen über den Zustand des Advokatenwesens in den einzelnen deutschen Staaten [9]). Das Ergebniß dieser Nachweisungen ist, daß die unter der Herrschaft des bisherigen schriftlichen Verfahrens durch Obervormundschaft des Staats, der alle Verhältnisse durch Verordnungen regeln wollte, und vorzüglich durch den Geist des Mißtrauens gegen Anwälte entstandenen, die würdige Entwick-

9) In der pr. deutschen Gerichtszeitung (Berlin 1862) über Advokaten s. im Königreich Sachsen Nr. 9, in Hannover Art. 19, 20, in Baiern Nr. 21, in Anhalt Bernburg Nr. 29, in Mecklenburg Nr. 25, 34, in Nassau Nr. 39, in Bremen Nr. 40, in Oesterreich Nr. 63.

lung eines freien Advokatenstandes hindernde Verhältnisse mehr oder minder fortdauern, und daß man mit Recht staunen muß, [10]) wie unter dem Druck solcher schlimmen Verhältnisse doch noch in Deutschland so viele tüchtige, ehrenwerthe Anwälte vorkommen.

Eine andere Masse interessanter Mittheilungen liefern die neu entstandenen Zeitschriften, die durch die erfreulicherweise sich vermehrenden Anwaltsvereine deutscher Staaten in das Leben gerufen wurden [11]) und Mittelpunkte bilden, in welchen die Anwälte ihre Erfahrungen über den Gang der Gesetzgebung und Rechtsprechung mittheilen, wichtige Rechtsfragen zur Sprache bringen, wissenschaftliche Arbeiten veröffentlichen, vorhandene Mißbräuche rügen nnd Anträge für Verbesserung der Gesetzgebung insbesondere aber auch des Anwaltstandes vorbringen können. In dieser Beziehung verdienen vorzüglich zwei neuere Zeitschriften Beachtung: die preußische Anwaltszeitung [12]) und die Zeitschrift des Anwaltsvereins für Bayern. [13]) Eine große Zahl belehrender Mittheilungen über Verbesserung des Anwaltstandes verdankt man der Oesterreichischen [14]) Zeitschrift für österr. Notariat [15]) und der preußischen [16]) Gerichtszeitung.

---

10) Bei Berathung des Entwurfs der Anwaltsordnung in der badischen zweiten Kammer machte ein sehr ehrenwerther Abgeordneter (Achenbach) die Bemerkung, daß die bisherige Gesetzgebung nicht nur nichts gethan, um den Advokatenstand zu heben, sondern ihn eher niederzudrücken, und daß es ihr Verdienst wohl nicht sei, daß der Stand sich trotzdem ehrenhaft und kräftig erhalten hat.

11) Eine Aufzählung der Vereine in Deutschland findet sich in der Preuß. Anwaltszeitung 1862, S. 119 u. 129.

12) Preuß. Anwaltszeitung, herausgegeben von Hinschius. Berlin 1862 — 1863.

13) Zeitschrift des Anwaltsvereins in Baiern, herausgegeben von Niedermaier. Erlangen seit 1862.

14) Allgemeine österr. Gerichtszeitung. Wien, bereits 14 Jahrgänge. Dort findet sich insbesondere eine gute Entwicklung von Schenk, Gerichtszeitung 1863 Nr. 31, 32, 33 ff.

15) Zeitschrift für österr. Notariat, herausgegeben von Langer, Wien seit 1860.

16) Deutsche Gerichtszeitung, herausgegeben von Hirsemenzel. Berlin seit 11 Jahren.

Wir halten es nun für zweckmäßig, bei den einzelnen Punkten, die auf die würdige Stellung des Anwaltsstandes sich beziehen, zu verweilen; I) bei der Frage: ob die Anwaltschaft freigegeben werden soll. Diese in dem Archiv bereits ausführlich zur Sprache gebrachte Frage[17]) ist fortdauernd der Gegenstand bedeutender Berathungen. Eine Vergleichung des Ergebnisses der Verhandlungen, die darüber in den verschiedenen Staaten neulich vorkamen, lehrt, daß selbst im Kreise der Anwälte noch eine sehr große Zahl von Anwälten sich nicht günstig für die Freigebung ausspricht. Man kann dabei freilich nicht verkennen, daß ähnlich wie bei dem Streite über Gewerbfreiheit die Abneigung gegen die Freigebung selbst unbewußt bei achtungswürdigen Anwälten auf Rechnung der Fortdauer gewisser Zunftansichten und einer gewissen Angst vor den Gefahren freier Concurrenz zu setzen ist, und man kann oft nicht die Besorgniß unterdrücken, daß die Gegner der Freigebung die wahren Gründe, die sie leiten, nicht angeben und mehr nur Scheingründe vorbringen. Gewiß ist aber der Gegenstand selbst ein so wichtiger, daß das Gewicht der für und wider vorgebrachten Gründe nicht gering geachtet werden darf.

Zu den Aeußerungen, die nicht blos von vereinzelten Stimmen ausgehen, vielmehr das Gepräge einer gewissen Autorität und des Ergebnisses einer gründlichen Berathung an sich tragen, gehört das Gutachten des obersten Gerichtshofs in Wien über die Frage[18]) der Freigebung. Die Petition einer großen Zahl von Doctoren der Rechte in Wien, welche um Freigebung baten (am 12. Mai 1848), veranlaßte den damaligen Justizminister von Somaruga die Petition der obersten Justizstelle zur Begutachtung zu übersenden. Nach längerer Berathung wurde das einstimmige Gutachten von dem obersten Gerichtshof, der auch die Appellationsgerichte vorerst vernommen hatte, dahin gegeben, daß der Antrag, Jedem, der die erforderlichen Eigen-

17) Archiv Bd. 44. S. 424.

18) Mitgetheilt in der österr. Gerichtszeitung 1863 Nr. 59 S. 236, Nr. 60 S. 239.

schaften nachzuweisen vermag, die Ausübung der Advokatur zu genehmigen wäre; damit wird die Erklärung verbunden, daß auch nach dem Ergebniß der Gutachten der meisten vernommenen Appellationsgerichte, die Beschränkung der Advokaten für jeden Ort auf eine gewisse Zahl, die sich doch nie mit solcher Verläßlichkeit bestimmen läßt, daß sie dem Bedürfniß allenthalben und für längere Dauer entspricht, den Nachtheil haben würde, den bestellten Advokaten ein Monopol zu ertheilen und zugleich ein Heer von Winkelschreibern zu erzeugen, in deren Hände die Geschäfte gerathen, und die dem Publikum verderblicher werden, als es die Ueberfüllung mit berechtigten Vertretern irgend sein kann. Die Bestimmung einer festen Zahl hat nach dem Gutachten des obersten Gerichtshofs auch den Nachtheil, daß sie den Wetteifer unter den Advokaten, das Vertrauen des Publikums zu verdienen, größtentheils aufhebt, und dem Publikum die Möglichkeit raubt, mit freier Wahl die Vertretung denjenigen anzuvertrauen, die es für die tauglichsten und würdigsten hält. Dabei geht der oberste Gerichtshof von der Voraussetzung aus, daß gewisse Erfordernisse festgesetzt werden, welche derjenige besitzen muß, welcher als Anwalt auftreten will, insbesondere, daß er außer der juristischen Doctorwürde eine mehrjährige Praxis nachweist und einer Prüfung sich unterwirft, welche von dem Appellationsgerichte und zwei Examinatoren aus dem Advokatenstande vorzunehmen sein würde, vorausgesetzt wird ferner, daß nur Personen zugelassen werden, gegen deren Ruf kein Bedenken obwaltet, und darüber aber das Advokaten-Collegium gehört werden muß.

2) Eine andere bedeutende Erklärung über Freigebung findet sich in dem im Reichsrath in Wien am 10. Februar 1862 erstatteten Bericht des Ausschusses (der Berichterstatter war Professor Herbst) über einen Antrag wegen Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs in Betreff der Besetzung von Richter- und Advokatenstellen. Der Ausschuß stellte den Antrag, daß das Haus ein Prinzip aussprechen möge, daß die Ausübung der Advokatur Jedem freistehe, welcher den Besitz der hiezu von den Gesetzen vorzuschreibenden Erfordernisse nachgewiesen hat. Wir heben von den Gründen, welche für den Antrag angegeben

wurden, nur einige hervor. Der Ausschuß erklärte es für einen Widerspruch, wenn der Staat einerseits anerkennt, daß Jemand die Qualification zur Ausübung eines Berufs in vollem Maße besitzt, allen gesetzlichen Erfordernissen dazu vollkommen genüge, und anderseits erklärt, der Candidat dürfe sich dem gewählten Berufe dennoch erst dann selbständig widmen, wenn ein ganz zufälliges und unberechenbares Ereigniß eingetreten ist. Nach dem Ausspruche des Ausschusses liegt die Freigebung der Advokatur im Interesse des Publikums. Die Möglichkeit einer freien Concurrenz ist auf allen Gebieten der sicherste Bürge dafür, daß den berechtigten Wünschen Jener, welche gewisse Leistungen bedürfen, Rechnung getragen werde, während eine monopolistische Stellung das naturgemäße Verhältniß stört. Bei noch so gewissenhaftem Vorgehen der Regierungsbehörden kann der Ortsbedarf durch Reglement in keiner Beziehung constatirt werden. Es gibt nur einen Weg, diesem Bedarf volle Befriedigung zu gewähren, und dieser ist die Gestattung freier Bewegung. Der Ausschuß hebt noch hervor, daß der jetzige Zustand für tüchtige Männer keine Aufmunterung bietet, sich dem Stande der Anwälte zu widmen, indem Jeder auf alle mögliche Weise Protektion suchen muß, um das Endziel der Selbständigkeit endlich zu erreichen. In Abrede wird noch gestellt, daß durch die Freigebung der Advokatur eine übermäßige Vermehrung der Advokatenstellen entstehen würde, und die Gegner werden aufmerksam gemacht, daß wenn sie so sehr ein Advokatenproletariat besorgen, leicht ein weit gefährlicheres Proletariat unter den Advokaturscandidaten entstehen kann. — Wir dürfen nicht verschweigen, daß gegen die Debatte über den eben genannten Bericht im österreichischen Abgeordnetenhause auch in der Presse Stimmen laut geworden sind. Nach einer Erklärung eines österreichischen Advokaten [19]) wird hervorgehoben, daß vorzüglich Geschäftsleute und Handwerker sich für die Freigebung ausgesprochen hätten, daß überhaupt nur durch Scheingründe die Kammer verleitet worden sei, sich für die Freige-

19) Abgedruckt in der Zeitschrift des Anwaltsvereins für Bayern, Bd. 2, S. 132.

bung auszusprechen, daß eine Freigebung der Advokatur nur dann zu billigen sei, wenn die Trennung des Advokaten und des Avoué wie in Frankreich ausgesprochen würde, und daß der Leiter des Justizministeriums selbst und mit ihm mehrere Mitglieder sich der Ausführung des Prinzips der Freigebung auf Grund der noch bestehenden Verhältnisse widersetzen zu müssen, erklärt hatten.

Richtig ist es, daß in einem mit praktischem Geist geschriebenen Aufsatze in Oesterreich [20]) nachgewiesen wird, daß die jetzt noch bestehenden Verhältnisse der Gerichtsverfassung und des Verfahrens eine Stellung der Anwälte herbeiführen, welche dem Stande jede nothwendige Autorität, die Entwicklung der Eigenschaften, die zu einem tüchtigen und geachteten Anwaltsstande gehört, und wegen der über dem Anwalt beständig hängenden Disciplinargewalt der Gerichte die nothwendige Selbständigkeit rauben. Es wird ausgeführt, daß die durch die Freigebung vermehrte Concurrenz die Uebel nicht heben würde, während die vereinzelte Maßregel der Freigebung der Advokatur ohne die gleichzeitig erhebende Berichtigung ihrer Stellung Nachtheile erzeugen würde, wogegen eine nicht concessionirte, freie Advokatur mit entsprechender Organisation und Selbstdisciplin des Standes in ebenbürtiger Stellung einem liberal gestellten Richterstande gegenüber mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens dem wahren Standpunkte der Justizpflege entsprechen würde.

3) Beachtungswürdige Verhandlungen über die Freigebung der Advokatur kamen in Bayern vor, wo der Anwaltsverein Gegenstand mehrfacher Erörterungen wurde. Es wurde hervorgehoben, [21]) daß in Bezug auf die Frage über die Zweckmäßigkeit der Freigebung man vorerst über die Vorfrage einig werden müsse, ob der Anwalt ein öffentliches Amt oder ein wissenschaftliches Gewerbe ausübe, daß auf keinen Fall die Gründe für die Gewerbefreiheit auch auf die Freigebung der

---

20) In der österr. Gerichtszeitung 1863 N. 11.

21) Zeitschrift des Anwaltsvereins für Baiern von Niedermaier. Th. I. 1861, S. 113. Th. II. 1862 S. 65.

Anwaltschaft auszudehnen sei, indem bei der letzteren ein streng wissenschaftliches Gewerbe in Frage stehe und die Freigebung entschiedene Nachtheile erzeugen würde. Vorzüglich bedeutend sind die Motive zu dem 1862 auf dem Anwaltstage zu Regensburg am 30. Mai dem Ministerium vorgelegten Entwurf einer Anwaltsordnung;[22]) es wird darin erklärt, daß eine solche Freigebung weder dem Interesse der Rechtsuchenden, noch dem Interesse der Regierung wenigstens dermalen nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und Rechtspflege entspreche.[23]) Bei den Verhandlungen auf dem Anwaltstage[24]) stellte der rühmlich bekannte Anwalt Herrmann aus München den Antrag auf Freigebung der Advokatur, jedoch unter der Voraussetzung einer nachgewiesenen Befähigung durch Concursprüfung, einer dreijährigen erfolgreichen Vorbildung bei einem praktischen Anwalt und Gutachten der Anwaltskammer für die Zulassung. Es ergibt sich, daß die Mehrheit des Anwaltstags gegen die Freigebung sich aussprach; bei manchen Rednern wirkte die Rücksicht, daß die Regierung doch nicht auf den Wunsch der Freigebung eingehen würde; von andern wurde geltend gemacht, daß man vorerst darüber im Reinen sein müsse, ob die französische Ausscheidung zwischen avocat und avoué angenommen würde. Anerkannt wurde, daß es auf jeden Fall wünschenswerth sei, daß die Freigebung oder Beschränkung gesetzlich geregelt werde.

4) Auch in Preußen wurde die Frage über Freigebung der Anwaltschaft Gegenstand von Verhandlungen. In dem im Jahre 1862 vorgelegten Entwurf einer Anwaltsordnung[25]) wird ausgesprochen, daß die Anstellung der Anwälte durch das Justizministerium geschieht, daß vor der Anstellung die Anwaltskammer über die Bedürfnißfrage (wo und wie viele Anwälte

22) Zeitschrift des Anwaltsvereins für Bayern, Bd. II. Beil. zu Nr. 10. Der Entwurf selbst ist als Beilage zu Nr. 9 abgedruckt.

23) Nach dem Entwurf Art. 1 soll der Anwalt durch den König ernannt werden, die Ernennung auf Vorschlag des Justizministeriums nach eingeholtem Gutachten der Anwaltkammer erfolgen.

24) Mitgetheilt in der Zeitschrift des Anwaltsvereins Beil. zu 12 u. 13.

25) Deutsche Gerichtszeitung 1862, Nr. 15, 17, 18.

in einem Orte anzustellen sind) und über die Persönlichkeit des zu Berufenden ihr Gutachten zu geben habe. In den Motiven wird ausgesprochen, daß wahrscheinlich in der Zukunft diese Freigebung stattfinden würde, jetzt aber nicht vorzuschlagen sei, dagegen die Absonderung der Advokatur von der Procuratur nothwendig wäre. In dem 1863 vorgelegten Berichte des preußischen Anwaltstags [26]) wird als Ueberzeugung des Anwaltstags ausgesprochen, daß Freigebung der Concurrenz in der Advokatur unter der Voraussetzung sachgemäß ist a) der Beseitigung der Verwaltungsjustiz, b) der Beschränkung des Richteramts auf Rechtsprechung, c) Trennung der Anwaltschaft vom Notariat, d) Besetzung des Richteramts und der Staatsanwaltschaft aus der Anwaltschaft, e) Anwaltszwang in Prozessen, f) ausschließende Handhabung der Disciplin durch Anwaltskammern. Dieser Beschluß sollte den Bezirksvereinen zu ihrer Beschlußfassung mitgetheilt werden. Aus der Verhandlung des Anwaltsvereins des Departements Münster [27]) ergibt sich, daß die Versammlung einstimmig beschloß, daß die Freigebung der Advokatur den Interessen des Publikums und des Anwaltstandes entgegen sei.

5) Der neue württembergische Entwurf einer Anwaltsordnung gibt nicht nur die Wahl des Wohnsitzes jedem Rechtsanwalt frei, schränkt auch die Anwälte nicht auf eine bestimmte Zahl ein, sondern gibt auch den Rechtsanwälten, die vor den Amtsgerichten unbeschränkt handeln, die Befugniß, vor den Obergerichten neben dem die Partei vertretenden Obergerichtsanwalt zu plaidiren. Daß nach der coburgischen Anwaltsordnung vom 2. Juni 1862 demjenigen, welcher gewisse im Gesetze bestimmte Bedingungen erfüllt hat, wenn die Anwaltskammer seine Zulassung aussprach, die Zulassung als Rechtsanwalt nicht versagt werden kann, und daß jeder zugelassene Anwalt

---

26) Preuß. Anwaltszeitung 1863 Nr. 11 S. 87 verglichen mit dem Bericht über den zweiten preuß. Anwaltstag in Berlin in der preuß. Anwaltszeitung S. 202, 211—213.

27) Preuß. Anwaltszeitung Nr. 18. S. 144.

nach freiem Ermessen seinen Wohnsitz wählen kann, wurde bereits in diesem Archive[28]) bemerkt.

Das Ergebniß der in verschiedenen Staaten gewissenhaft angestellten Beobachtungen und Erkundigungen bei erfahrenen Juristen ist, daß nur das System der Freigebung das consequente, zweckmäßige und unter gewissen Voraussetzungen unbedenkliche ist. Bei diesem Ausspruche muß man sich jedoch hüten, verschiedenartige Zustände zusammenzuwerfen.[29]) Es kann denjenigen, die das System der Freigebung vertheidigen, nicht einfallen, Jedem, dem es einfällt den Anwaltsberuf zu ergreifen, das Recht zu geben, als Anwalt thätig zu sein. Fordert man Freigebung, so wird dabei vorausgesetzt, daß derjenige, welcher als Anwalt vom Staate anerkannt werden will, gewisse Bürgschaften seiner Würdigkeit geben muß; diese liegen nun darin, daß er seine mit Erfolg betriebenen juristischen Studien nachweist, einer strengen Prüfung sich unterwirft, deren Ergebniß lehrt, ob der Bewerber würdig der Anwaltschaft ist, und daß die Anwaltskammer, welche die Genossenschaft vertritt, das Zeugniß gibt, daß der Bewerber würdig ist, in ihren Kreis zu treten. Man muß aber auch noch weiter gehen und zugeben, daß unter der Herrschaft des bisherigen schriftlichen Verfahrens und bei dem Bestehen der bisherigen Einrichtungen, nach welchen der Anwalt in einer leicht herabwürdigenden Abhängigkeit von der Willkür der Gerichte steht, das System der Freigebung nicht empfohlen werden kann, und es begreiflich ist, daß durch das bisherige Concessionssystem die oberste Staatsbehörde das öffentliche Interesse dadurch wahren zu müssen glaubt, daß sie entscheidet, ob ein Bewerber als Anwalt aufgenommen werden soll. Wer die Freigebung verthei-

---

28) Archiv 44. Band S. 414, 45. Band S. 250.

29) In dem mir eben zugekommenen 1. Band der Verhandlungen des ersten deutschen Juristentags 1863 finden sich Gutachten über Eberty's Antrag der Regulirung der Advokatur betr. und zwar S. 41 von Obertribunalrath Faber in Stuttgart, S. 55 vom Advokaten Kopp in Wien, S. 66 vom Advokaten Wissering in Aurich. Alle 3 Männer kommen zum System der Freigebung aber mit der Forderung der Nachweisung gewisser Qualifikationen.

digt, muß voraussetzen, daß das ganze Verfahren geändert und die freie Stellung des Anwalts den Gerichten gegenüber gesichert wird. Unter der Herrschaft des öffentlichen mündlichen Verfahrens ist die Gefahr, daß völlig Unwürdige sich zudrängen, auf jeden Fall sehr vermindert. Jeder Bewerber weiß, daß er durch die Oeffentlichkeit unter der strengen Controle des Publikums steht, und daß, wenn er nicht gewisse Eigenschaften besitzt, die wesentlich zum mündlichen Vortrage gehören, seine Unfähigkeit an den Tag kommen wird. Das bisherige Concessionssystem ist das System der Willkür. Man kann volles Vertrauen haben, daß das Ministerium gewissenhaft die Würdigkeit eines Bewerbers prüfen und einen wahrhaft Würdigen nicht zurückweisen wird; allein jedes Concessionssystem erweckt mehr oder minder Mißtrauen, und die Besorgniß, daß der sehr elastische Begriff: Würdigkeit leicht denjenigen, von welchen die Entscheidung abhängt, einen Vorwand gibt, einen Bewerber, dessen politische Gesinnungen ihn mißliebig machen, zurückzuweisen, um so leichter, als bei der Abweisung keine Gründe anzugeben sind. Die Erfahrung in den meisten Ländern lehrt, daß in Zeiten, in welchen die Staatsregierung im Widerstreit mit der öffentlichen, auf freie Bewegung dringenden Stimme steht, dieselbe junge, höchst talentvolle Männer bei der Bewerbung um Anwaltschaft zurückwies, bloß weil die politischen Gesinnungen des Bewerbers nicht den Ansichten des Ministeriums entsprachen. Die Zustände nach den Jahren 1832 und 1849 waren geeignet, in Ministerien solchen Rücksichten auf die Gesinnung der Bewerber ein entscheidendes Gewicht zu geben. Man kann gern zugeben, daß in glücklichen Zeiten keine solche Willkür geübt werden wird; allein wenn auch ein noch so guter Geist im Ministerium herrscht, wird der Wunsch entstehen, die Willkür auszuschließen, welche da am meisten hervortritt, wo zugleich mehrere Bewerber um eine Anwaltsstelle sich melden. Die Commission der zweiten Kammer erkannte dies selbst, indem sie die Zulassung von einem die Willkür ausschließenden gesetzlichen Criterium abhängig machen wollte. Wir haben oben gezeigt, daß die Commission daher vorschlug, daß von mehreren Bewerbern der ältere von der Zeit der Entstehung der zweiten

Prüfung an gerechnet, vorgehen soll. Bei der Berathung in der Kammer erklärten sich mehrere ehrenwerthe Redner gegen den Vorschlag und trugen darauf an, daß die bessere Note, die in der Prüfung ein Bewerber erhielt, den Ausschlag geben soll. Es ergibt sich leicht, daß beide Vorschläge keine Billigung verdienen, obwohl man nicht verkennen darf, daß der zweite Vorschlag mehr Gründe für sich hat. Es leuchtet ein, daß eine Verletzung sowohl der Interessen eines Einzelnen, der fühlt, daß er im vollsten Maße die Eigenschaften besitzt, um als Anwalt zu wirken und seine Kenntnisse zu verwerthen, als auch eine Verletzung des Interesse der Rechtsuchenden vorliegt, welche der Hülfe eines ausgezeichneten Anwalts beraubt werden, wenn nur das Alter entscheidet, und der minder begabte Bewerber, der im Jahre 1858 die Prüfung bestand, den Vorzug vor dem weit vorzüglicheren Juristen erhält, der im Jahre 1859 geprüft wurde. Nach diesem System würde es leicht dazu kommen, daß ein Bewerber der 1850 die Prüfung bestand, in der Zwischenzeit keine der jenen tüchtigen Anwälten nöthigen Eigenschaften ausbildete und auf verschiedenen Wegen sein Heil versuchte, dem ausgezeichneten von der Natur reich begabten Mitbewerber vorgezogen werden müßte, blos weil dieser erst 1860 die Prüfung bestand. Daß aber auch die Note, die ein Candidat bei den Prüfungen erhält, nicht unbedingt entscheiden kann, weiß Jeder, welcher aus Erfahrung die Wechselfälle kennt, die bei Prüfungen entscheiden, wo so oft auch der Minderbegabte eine glänzende Note erhält, weil er entweder tüchtig auswendig lernte und ein gutes Gedächtniß hatte, oder klug genug war, in seinen Antworten eben die Ansichten auszusprechen, von denen er wußte, daß sie Lieblingsansichten des Prüfenden sind. Will man den Anwaltsstand so einrichten, daß die Rechtsuchenden sicher sind, daß sie unter einer großen Zahl wählen können, welchem sie als ihrem Anwalt Vertrauen schenken wollen, so kann man nur zu dem System der Freigebung unter den oben angegebenen Voraussetzungen gelangen. Die Gegner berufen sich darauf, daß aus der immer mehr anerkannten Gewerbefreiheit kein Schluß abzuleiten ist, daß auch die Anwaltschaft freigegeben werden muß, und wenn sie dabei anführen, daß es dem Staate

gleichgiltig ſein kann, ob ein ſchlechter Schneider oder ein mittelmäßiger Schuhmacher ſich in einer Gemeinde niederläßt, ſo mögen ſie Recht haben, daß ein höheres Intereſſe darauf führt, daß nur würdige Anwälte bei Gericht auftreten; man vergißt aber dabei, daß für die Freigebung der Anwaltſchaft eine andere Analogie, nämlich die, die Freigebung des ärztlichen Berufs, ſpricht. Man hat in keinem Staate das Syſtem bereut, nach welchem jeder junge Mann, der nach dem Ergebniſſe ſeiner Prüfung als würdig, Arzt zu ſein, erklärt iſt, auch von ſelbſt die Erlaubniß den ärztlichen Beruf auszuüben hat und nach Belieben den Ort wählen kann, an dem er ſich als Arzt niederlaſſen will. Die Gegner der Freigebung ſcheinen aber auch nicht genug zu beachten, daß das Prinzip, auf welchem die Gewerbefreiheit beruht, ein durchgreifendes iſt und auch auf die Anwaltſchaft Anwendung findet, weil nach dieſem Prinzip zwei große Vortheile zu erlangen ſind, nämlich daß durch die freie Concurrenz die Zahl derjenigen vermehrt wird, unter welchen diejenigen wählen können, die die fremde Thätigkeit brauchen, daß die Vermuthung nahe liegt, nach welcher angenommen werden kann, daß unter ſo Vielen, die das gleiche Geſchäft betreiben, auch Viele ſind, die beſonderes Vertrauen verdienen, daß aber auch bei der freien Concurrenz der Tüchtige, Vorwärtsſtrebende einen Sporn in ſich fühlt, ſeine Kräfte auf das Aeußerſte anzuſtrengen, weil er ſicher iſt, daß er nicht einer fremden Protection erſt bedarf, um ſeinen Beruf auszuüben und ſeine Kräfte zu verwerthen. Man bemerkt aber auch bei dem Streite über die Freigebung der Anwaltſchaft, daß die Vortheile des öffentlichen mündlichen Verfahrens nicht hoch genug angeſchlagen werden und die Gefahren, die man als Folgen des Syſtems der Freigebung anführt, eben bei dem neuen Verfahren beſeitigt werden. Während bei dem bisherigen geheimen ſchriftlichen Verfahren leichter zu beſorgen war, daß ſich zur Anwaltſchaft Perſonen drängen, welche hoffen konnten, hier, wo Alles nur von einzureichenden Prozeßſchriften abhing, durch Bearbeitung ſolcher Schriften als Anwälte thätig zu ſein und wo die Heimlichkeit des Verfahrens auch manchen ſchlauen Mann hoffen ließ, durch ſeine Kunſt der Rechtsverdrehung und

des Hinausziehens der Prozesse Clienten zu gewinnen, ist die Lage desjenigen, welcher der Anwaltschaft sich widmen will, bei dem öffentlichen mündlichen Verfahren eine ganz andere.

Jeder, welcher sich dem Anwaltstande widmen will, weiß sehr wohl, daß zu einem erfolgreichen Wirken und Sicherung seiner Zukunft Eigenschaften gehören, die bei dem bisherigen schriftlichen Verfahren nicht in Betracht kamen. Eine noch so umfassende Rechtskenntniß kann im mündlichen Verfahren nicht genügen, nur der Besitz einer Rednergabe, großer Geistesgegenwart, eine gewisse Bestimmtheit des Auftretens, Gewandtheit, schnell das Rechte zu erkennen und auf die rechte Weise vorzutragen und ein wohlklingendes Organ, das bewirkt, daß man einem Redner gern zuhört, sind die Eigenschaften, die der Anwalt im mündlichen Verfahren entfalten muß. Die Erfahrung lehrt, daß der junge Jurist, welcher sich bewußt ist, daß er jene Eigenschaften nicht besitzt, auf die Laufbahn des Anwalts verzichtet und lieber sucht, durch die Wahl der richterlichen Laufbahn seine Zukunft zu sichern.[30]) Die Oeffentlichkeit des Verfahrens bewirkt aber auch, daß das Publikum eine im geheimen Verfahren nicht vorkommende Controle ausübt, daß bald die öffentliche Meinung auf denjenigen gelenkt wird, welcher durch seine mündlichen Vorträge sich auszeichnet und durch den Ruf und das Vertrauen, welches er sich erwirbt, sicher ist, eine gesicherte Stellung zu gewinnen, während derjenige, welcher wegen des Mangels der nöthigen Eigenschaften, wenn er auch noch so viele Rechtskenntnisse besitzt, im mündlichen Vortrage kein Glück macht und in Bezug auf solche sich eben so schnell die Meinung bildet, daß er zum Anwalt nicht taugt. Unter solchen Umständen ist auch die von den Gegnern der Freigebung der Anwaltschaft oft geäußerte Besorgniß von keinem Gewicht, daß durch die freie Concurrenz zu viele Personen als Anwälte sich

30) Man darf auch nicht unbeachtet lassen, daß erfahrungsgemäß vor dem Zudrang zur Advokatur noch oft die Rücksicht bewahrt, daß manche jüngere Juristen (vorzüglich auch durch Mädchen, die sie heirathen wollen, und die schon des Titels wegen lieber einen Staatsdiener heirathen) es vorziehen dem Staatsdienst sich zu widmen, weil er manche Vortheile gewährt.

melden werden, welche nicht würdig sind, den Anwaltstand durch ihr Benehmen oder ihre gedrückte Lage selbst herabwürdigen, und wenn sie nicht ein kümmerliches Dasein dahinschleppen wollen, leicht zu schlechten Mitteln ihre Zuflucht nehmen werden. Man kann nicht in Abrede stellen, daß in jedem Lande solche Personen vorkommen werden, welche vielleicht in einer Selbstüberschätzung nicht einsehen, daß ihnen die oben geschilderten nöthigen Eigenschaften mangeln, und als Anwälte ihr Glück zu machen hoffen; allein nach der Erfahrung wird die Zahl dieser Personen gering sein und um so mehr vermindert werden, als bald der Erfolg, wenn sie im mündlichen Verfahren als Anwälte auftreten, und die Wirkung, daß sie keine Clienten bekommen, sie belehren wird, daß sie zum Anwalt nicht taugen. Versucht es auch mancher, vertrauend auf seine Fertigkeit zu schwätzen, in der mündlichen Verhandlung durch die Mittel, die bei dem schriftlichen Verfahren am Platze sein konnten, den Prozeß in die Länge zu ziehen und zu verwirren, so wird er bald von der Erfolglosigkeit eines solchen Benehmens überzeugt und wird dann suchen eine andere Laufbahn einzuschlagen. Wir werden unten zeigen, wie wohlthätig hier ein energischer Präsident wirken kann, um die Versuche von Anwälten zu vereiteln, die im Vorbringen von Chikanen ihr Heil suchen. Unfehlbar wird es auch nicht an Personen fehlen, welche mit redlichem Streben und die Heiligkeit ihres Berufs erkennend, zwar minder begabt um als Redner zu glänzen, dennoch hoffen, zu guten Anwälten durch ihre Kenntnisse, Gründlichkeit und Beharrlichkeit sich auszubilden. Werden nun solche Personen später durch Erfahrung belehrt, daß sie dennoch im mündlichen Vortrage ihr Glück nicht machen, so wird hierdurch der Advokatenstand nicht leiden, weil solche Anwälte, wenn sie auch als Redner nicht glücklich sind, aber als ehrliche und kenntnißreiche Juristen bekannt werden, die Aussicht haben, als consultirende Anwälte ein reiches Einkommen sich zu sichern [31]) oder auf den

31) Es gibt in England und Frankreich eine große Zahl von Advokaten, die als Redner nicht glücklich sind, aber von Rechtsuchenden oder von Personen, welche Rechtsgeschäfte eingehen wollen, aufgefordert werden Consultationen zu geben und dabei sich sehr gut befinden.

Anwaltstand zu verzichten und der richterlichen Laufbahn sich zu widmen. In der letzteren Beziehung ist die Lage eines Juristen, welcher in dem von ihm gewählten Anwaltstand kein Glück macht, eine weit günstigere als die des Arztes, welcher vielleicht wegen zu großer Concurrenz oder unglücklichen Ausgangs einzelner Kuren, oft spät erkennt, daß er als Arzt in seinem bisherigen Wohnort nicht glücklich sein wird. Wenn die Gegner der Freigebung der Anwaltschaft anführen, daß auch in Frankreich zwar die Advokatur freigegeben, aber die Zahl der avoués bei einem Gerichte fest bestimmt ist und der avoué von der Regierung ernannt werden muß, so führt dies wieder auf die schon oben in diesem Archive [32]) erörterte Frage, ob die Trennung von avoué und avocat eine zweckmäßige ist. Neue sorgfältige Erkundigungen über den Gegenstand, insbesondere auch bei rheinischen Juristen, bei denen bekanntlich die französische Trennung nicht besteht, belehren den Verfasser dieses Aufsatzes, daß die Einführung des französischen Systems nicht wünschenswerth sein würde. Wir dürfen zwar nicht verschweigen, daß tüchtige französische Juristen dem Verfasser als Gründe für dieses System angeben, [33]) daß die Verrichtungen des avoué und des avocat innerlich geschieden sind, daß zu jeder dieser Stellen besondere Eigenschaften und Neigungen gehören, mancher sich mehr mit den Vorarbeiten, mit der Sammlung von Beweismitteln sich zu beschäftigen vorzieht, während ein Anderer lieber seine Thätigkeit der Leitung des Prozesses in der mündlichen Verhandlung widmet, mancher auch fühlt, daß er mehr Eigenschaften besitzt, durch die er ein tüchtiger avoué werden kann, wogegen ein Anderer an so vielen mechanischen und oft zeitraubenden Geschäften zur Vorbereitung des Prozesses keine Freude hat, aber fühlt, daß er als Redner glänzen kann. Als ein Hauptgrund für die Trennung wird auch noch hervorgehoben, daß wenn man die Stelle des avoué und des avocat vereinigen will, zu besorgen ist, daß die wissenschaftliche Richtung,

---

32) Archiv 44 Band S 429.

33) Ueber die gewöhnlich in Frankreich angegebenen Gründe. Fölix in der Zeitschrift für ausländ Gesetzgebung II. Band S 284.

die bei dem avocat entscheiden muß, leiden kann, da zum tüchtigen Advokaten eine angestrengte Beschäftigung mit den Fortschritten der Wissenschaft gehört, bei welcher nicht Zeit bleibt, um so viele mechanische Geschäfte zu betreiben, die der avoué zu besorgen hat. Allen diesen Gründen gegenüber entscheiden die wichtigen Erfahrungen,[33a]) welche schon von dem geistreichen und praktischen Bellot[34]) (dem Verfasser des Genfer Prozeßgesetzbuches) und im Königreich der Niederlande[35]) gegen die französische Trennung von avoué und avocat geltend gemacht wurden, sowie die Erfahrungen der rheinischen Gerichte, bei welchen ausgezeichnete Männer zugleich Anwälte und Advokaten sind, und wo die Rechtsuchenden sehr zufrieden damit sind, daß wenn sie einmal ihren Prozeß einem Advokaten übergeben, sie wissen, daß dieser den ganzen Prozeß einleiten und zu Ende führen wird, und der Vortheil erreicht wird, daß der Advokat, der einen Prozeß übernommen hat und vor dessen Geiste der ganze Gang, den der Prozeß nehmen kann, schwebt, schon die ersten vorbereitenden Schriften so einzurichten im Stande ist, den geeigneten Prozeßgang zu entwerfen, welchen er in der mündlichen Verhandlung durchführt.[36]) Während in Frankreich man so häufig die Klage eines Advokaten hört, daß er im mündlichen Vortrag einen rechtlichen Gesichtspunkt durchführen mußte, den der mit der wahren Wissenschaft nicht vertraute avoué in seinen Vorbereitungsschriften als den richtigen nicht erkannte, hindert den Advokaten der zugleich avoué ist, nichts, den sogleich richtig aufgefaßten Prozeßplan durchzuführen oder

---

33 a) Auch H. Faber in seinem Gutachten S. 43 erklärt sich gegen die franz. Trennung der Anwälte und Advokaten, er will, daß jeder Anwalt noch die Eigenschaft des Advokaten vereinige, kömmt aber doch wieder zu der Modification in Bezug auf Advokaten. Auch Kopp S. 63 erklärt sich gegen die Trennung, s. noch Wissering S. 79.

34) Sein trefflicher Bericht von 1834 findet sich in dem Werke: loi sur la procedure civile de Genève par Bellot 1837 p. 769.

35) Aeußerungen des erfahrenen Justizministers Godefroi in diesem Archiv Band 45 S. 399

36) Auch die Motive zum baier. Entwurfe S. 561 rechtfertigen die Verbindung der Thätigkeit des avoué und avocat.

in der mündlichen Verhandlung einen anderen rechtlichen Gesichtspunkt und zwar besser zu begründenden, zum Grunde zu legen. Weder die Justiz noch das Publikum können darunter leiden, wenn der nämliche Jurist den Prozeß einleitet und vorbereitet und in der mündlichen Verhandlung durchführt. In Frankreich erklärt sich die Trennung von avoué und avocat theils durch die lange Gewöhnung an dieses System, theils und vorzüglich durch die Käuflichkeit der Stellen des avoué.[37])

II. Im Zusammenhang mit der Frage der Freigebung steht die Frage, ob die Zahl der bei einem Gericht zu bestellenden Anwälte eine geschlossene sein soll.[38]) Entschieden muß dies verneint werden, und zwar aus den Gründen, aus welchen die geschlossene Zahl der Mitglieder einer Zunft verworfen wird, und in vielen Staaten mit Recht die Zahl der Aerzte, die an einem Orte sich niederlassen wollen, unbeschränkt ist. Wenn bei der Berathung des badischen Entwurfs für die geschlossene Zahl geltend gemacht wurde, daß sonst die übermäßige Concurrenz für die Anwälte wie für das rechtsuchende Publikum Gefahren erzeuge, so widerlegt sich dieß durch die Erwägung, daß nach den schon oben angegebenen Rücksichten wegen des Einflusses des öffentlichen mündlichen Verfahrens schon der Zudrang so vieler Juristen zum Advokatenstande nicht vorkommen wird, daß aber auch durch die Oeffentlichkeit der Anwalt, welcher nicht genug Beschäftigung und hinreichendes Auskommen findet, durch den Charakter des mündlichen Verfahrens gehindert ist, zu den Mitteln zu greifen, von deren Gebrauch man besorgt, daß sie die Würde und Ehre des Standes compromittiren würden. Einem Anwalt, der als solcher kein Glück hat, bleibt die Aussicht eine andere juristische Thätigkeit zu ergreifen. Die Hauptrücksicht, die gegen die Annahme der ge-

37) In England kommt zwar noch ein Unterschied von barrister und attorney vor. Wir verweisen aber auf den guten Report von Lefevre vorgetragen am 2. Februar 1863 in der Versammlung der society for promising the amendment of the Law.

38) In der eben uns zugekommenen Petition vom 18. Juni 1863 von Karlsruher Advokaten an die erste Kammer sind sehr gut die Gründe gegen die Geschlossenheit angegeben.

schlossenen Zahl der Advokaten bei einem Gerichte spricht, ist theils die, daß die Rechtsuchenden nur gewinnen, wenn sie durch die vermehrte Zahl der Anwälte eine größere Auswahl haben, theils daß dann die große Härte vermieden wird, welche darin liegt, daß der tüchtige, talentvolle Mann, welcher fühlt, daß er in seiner Jugendkraft schon bald einen selbständigen Wirkungskreis sich gründen kann, oft auf Jahre hinaus davon ausgeschlossen ist und in Abhängigkeit von einem andern Anwalt seine besten Jahre zubringen muß. Das System der geschlossenen Zahl der Advokaten beruht auf einer Willkür[39]; das Ministerium fordert die Gerichte zu Gutachten darüber auf, welche Zahl als dem Bedürfniß entsprechend festgesetzt werden soll, das Gericht vergleicht dann die Zahl der durchschnittlich in einem Jahr bei dem Gerichte vorkommenden Prozesse, prüft, wie viele zur Erledigung desselben etwa nothwendig sind, wie viele Prozesse jeder der angestellten Advokaten hat, darnach entscheidet das Ministerium. Wir fragen aber, ob nicht diese Rücksichten trüglich sind, ob nicht nach der Erfahrung in gewissen Zeiten die Prozesse auffallend sich vermindern und dann plötzlich wegen neuer Geschäftsverhältnisse in dem Kreise, wegen vermehrten Verkehrs die Zahl steigt. Wenn der badische Entwurf das Prinzip der Geschlossenheit aufstellt, so scheint das im Widerspruch mit der Bestimmung, daß die Anwälte eines Kollegialgerichts bei jedem andern Gerichte thätig sein dürfen.[40] Wir fragen ferner, ob der Schluß gegründet ist, daß, weil von den acht bei dem Gerichte angestellten Advokaten einige wenig beschäftigt sind, ein neuer hinzukommender Advokat keine Beschäftigung haben würde, während vielleicht dieser neue durch Rechtskenntnisse, Gewandtheit und Rednergabe ausgezeichnete Bewerber, wenn er

---

39) In dem oben Not. 18 angeführten Gutachten des obersten Gerichtshofs in Oesterreich ist gut gezeigt, daß es nicht möglich ist, das wahre Bedürfniß herzustellen, wie viel Advokaten bei einem Gerichte nöthig sind.

40) Wenn daher der Gesetzgeber hofft, bei dem Collegialgericht A durch Ernennung von 8 Anwälten gesorgt zu haben, daß diese 8 gehörig beschäftigt sind, so fragt sich nun, ob diese Sorgfalt nicht vereitelt werden kann, wenn einer der bei dem Gericht A angestellten Anwälte besonderes Vertrauen genießt, daß er bei dem Gerichte A viele Prozesse zu führen hat.

Advokat wäre, den größten Erfolg haben und dadurch die Rechtsuchenden offenbar Vortheile haben würden.

III. Vielfach bestritten ist die Frage, ob die bei einem Gerichte bestellten Anwälte befugt sein sollen, auch bei andern Gerichten aufzutreten, oder ob die Anwälte nur bei dem Gerichte thätig zu sein haben, bei welchem sie angestellt sind. Das Erste ist in der badischen Anwaltsordnung ausgesprochen; das zweite System ist in dem bair. Entwurfe §. 63 angenommen und gleichfalls in dem in Hannover bearbeiteten Entwurf einer Civilprozeßordnung §. 101 zum Grunde gelegt. Für die letzte Ansicht berufen sich die Motive zum baier. Gesetzbuch §. 561 darauf, daß die Beschränkung der Funktion der Anwälte auf die Collegialgerichte, bei welchen sie angestellt sind, durch die Anordnung des Verfahrens geboten sei, da der rasche Gang desselben die ständige Gegenwart und Bereitschaft des Anwalts erfordert, und daß es für das Interesse der Parteien und die erschöpfende Behandlung der Prozesse förderlich ist, wenn bei Anwendung von Rechtsmitteln die Sache in der höheren Instanz von einem andern ganz unbefangenen Anwalt geführt wird.[41]) Dieses System ist auch von Seuffert[42]) vertheidigt worden, weil, wenn man das Auftreten auswärtiger Anwälte zulassen wollte, alle Fristen ausgedehnt und die Restitutionsgründe erweitert werden müßten. Wir sind überzeugt, daß das in Baden vorgeschlagene System den Vorzug verdient.[43]) Die entscheidende Rücksicht für den Gesetzgeber muß die sein, für das Interesse der Rechtsuchenden zu sorgen; jeder Partei wird aber von selbst daran liegen, denjenigen Anwalt zu wählen, der nach ihrer Ueberzeugung am meisten befähigt ist und Zeit und Ge-

41) Auch der Oberstaatsanwalt Bomhard in seiner Schrift: die Civilrechtspflege S. 17, hebt diesen Vortheil hervor, weil dann die Prüfung der Sache von Seite des weitern Sachwalters eine vorurtheilslose sei, und der Anwalt der höheren Instanz, welcher die Ansichten des obersten Gerichtshofs kennt, besser beurtheilen kann, ob die Sache in zweiter Instanz vertretbar ist.

42) In der Zeitschrift des Anwaltsvereins für Bayern, Bd. 2 S. 342.

43) Sehr gut ist dies auch von dem Advokaten Streit in Würzburg in seinem Vortrage für den Anwaltstag des bairischen Anwaltsvereins, Nürnberg 1863 S. 9—14 ausgeführt

legenheit hat, am besten ihr Interesse zu wahren. Man übertreibt offenbar, wenn man die Sache auf die Spitze stellt und davon spricht, daß eine Partei einen etwa über 50 Stunden vom Sitze des Collegialgerichts entfernt wohnenden Anwalt wählen würde, während höchstens in der Regel es geschehen wird, daß die Partei als Anwalt denjenigen bestellt, zu dem sie in allen ihren Geschäften das meiste Vertrauen hat und der wegen leichter und rascher Verkehrsverbindung an das andere Gericht leicht kommen kann. Bei den jetzigen erleichterten Communikationsmitteln ist dies keine Schwierigkeit. Es ist klar, daß der entfernt wohnende Anwalt die gesetzlichen Fristen einhalten muß und kein Privilegium hat, eine Erweiterung der Fristen zu verlangen. Der Anwalt, welcher erkennt, daß dieß nicht möglich ist, wird von selbst die Vertretung der Sache nicht übernehmen. Wenn man für die Ansicht spricht, daß die Sache in höherer Instanz durch einen andern ganz unbefangenen Anwalt vertreten werde, so läßt man unbeachtet, daß, wie Streit S. 13 sehr gut zeigt, die Unbefangenheit, welche man von einem Richter fordern kann, bei dem Anwalt nicht am Platze ist. Warum will man der Partei, für welche ein Anwalt in einer Instanz ein obsiegliches Urtheil erwirkte, den Vortheil rauben, daß dieser Anwalt, welcher mit allen Einzelheiten der Sache ganz vertraut ist, auch in zweiter Instanz sie vertritt, wenn der Gegner Appellation einlegt, während wenn man dieß nicht gestattet, viele Zeit verloren geht, da der Anwalt der höheren Instanz sich mühsam erst in die Sache einstudiren muß. Wir kennen einen Fall, in welchem in einer Erbschaftssache, wo die Eheleute in Hamburg sich verheiratheten, dann in Nürnberg wohnten, später Jahre lang in Amerika lebten, dann nach Lübeck zogen, wo der Ehemann starb, in dem Rechtsstreite die schwierigsten Rechtsfragen des internationalen Rechts vorkamen, der Anwalt der Ehefrau nur mit großer Mühe sich die einschlägigen fremden Gesetze verschaffen konnte, in erster Instanz siegte und in den zwei oberen Instanzen die Sache durchführte, da er die Sache schon genau kannte und allerdings in so fern befangen war, als er von der Gerechtigkeit der Sache seiner Clientin überzeugt den Prozeß führte. Wäre nach dem vorgeschlagenen bayerischen Systeme

die Frau genöthigt gewesen, in jeder der oberen Instanzen einen andern Anwalt zu bestellen, so würde die sogenannte Unbefangenheit dieser beiden, die nur mühevoll sich in die Sache neu einstudiren mußten, schwerlich zu einer besseren Entscheidung der Sache beigetragen haben.

IV. Der badische Entwurf der Anwaltsordnung verfügt in §. 3, daß das Recht, am Oberhofgericht als Anwalt aufzutreten, besonders verliehen werden muß. Mit Recht haben sich ehrenwerthe Stimmen in der zweiten Kammer gegen eine solche Beschränkung erklärt, und die Karlsruher Anwälte haben in ihrer oben angeführten Petition an die erste Kammer mit gutem Grund auf die Abänderung des Gesetzes angetragen. Der Commissionsbericht der zweiten Kammer beruft sich für den Vorschlag der Regierung auf die Nothwendigkeit, daß bei dem im letzten Rechtszuge erkennenden Gerichte nur die tüchtigsten Anwälte zur Vertretung der Parteien zuzulassen sind, und die Würde des obersten Gerichts es fordere, daß dieß nicht zum Uebungsplatze für Anfänger benutzt werden könne. Unfehlbar aber ist der Vorschlag der Regierung eben so sehr im Widerspruche mit der nothwendigen würdigen Stellung des Anwaltstandes als wie dem Interesse der Parteien. Im Reiche der Geister gibt es keinen andern Rang, als denjenigen, welchen die geistige Autorität gewähren kann. Scheidet man die Anwälte in privilegirte und nichtprivilegirte, so ist dies eine Verletzung der einzelnen, und das Zeugniß, welches der Staat durch die Berufung eines Anwalts an das Oberhofgericht diesen Advokaten geben will, daß sie die tüchtigsten Anwälte seien, ist theils für andere Anwälte verletzend, theils innerlich nicht begründet. Nur zu leicht macht sich die Meinung geltend, daß es dem Ministerium nicht gelingen wird, gerade die tüchtigsten zu Anwälten bei dem obersten Gerichte auszuwählen. Die Besorgniß, daß Gunst den Ausschlag gegeben habe, wird leicht verbreitet werden. Wie häufig finden sich reich begabte, ausgezeichnete junge Männer, welche schnell durch einige glücklich geführte Prozesse als Anwälte bei dem Gerichte der ersten Instanz im ganzen Lande großen Ruf sich erwerben. Man fragt, warum diese, die man doch in strafgerichtlichen Fällen, wo die größten Interessen in

Frage stehen, als Vertheidiger zuläßt, nicht in Civilfällen auch bei dem obersten Gerichte auftreten dürfen. Man muß wünschen, daß schon bei den Gerichten erster Instanz nur tüchtige Anwälte auftreten. Durch die badische Bestimmung wird aber auch das Interesse der Rechtsuchenden verletzt. Alle in Nr. III. angegebenen Gründe für die Befugniß, daß ein Anwalt, der in erster Instanz die Sache führte, sie auch in der oberen durchführen darf, gehören hierher. Warum will man die Partei, für welche ein Anwalt in zwei Instanzen siegreich kämpfte, das Recht rauben, dem Mann ihres Vertrauens auch die Vertretung in der letzten Instanz zu übertragen. Wenn man sich auf den französischen Cassationshof beruft, so scheint man nicht zu beachten, daß dort die Einrichtung in der Revolution selbst nur allmählig Wurzel faßte, daß sie mit der Absicht, gewisse Anwälte besonders zu begünstigen, zusammenhängt. Durch französische Verhältnisse erklärbar, wird sie vorzüglich dadurch aufrecht erhalten wird, daß die Stellen eines Advokaten am Cassationshofe in der Art käuflich sind, daß ein solcher Advokat, wenn er sein Amt niederlegen will sich selbst und seinen Erben ungeheure Summen von einem Nachfolger bedingt, dafür aber diesen der Regierung vorschlägt.[44])

V. Nach dem §. 1 der badischen Anwaltsordnung sollen die Anwälte nur am Sitze eines Collegialgerichtes sich niederlassen, und außerhalb eines solchen Sitzes soll die Niederlassung nur gestattet werden, wo das Bedürfniß einer Stadt oder Gegend es dringend erheischt. Die Folge dieser Bestimmung ist, daß in der Regel am Sitze der Amtsgerichte keine Anwälte sich niederlassen sollen. Es stimmt dieß mit dem bayerischen Entw. Art. 62 und in §. 100 mit dem von der hannöverischen Commission bearbeiteten Entwurf zusammen, daß vor den Ein-

---

44) Wer die Verhältnisse der Anwälte am Cassationshofe näher kennen lernen will, findet eine Schilderung von Fölix in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft Bd. 2 S. 282 und Delangle in der Encyclopedie de droit par Sebire not. VII. p. 242. Bekanntlich ist in Frankreich großer Streit, ob die Advokaten des Cassationshofes auch an den Appellationshöfen plädiren dürfen.

zelnrichtern die Partei allein oder mit einem Beistand auftreten kann; dadurch ist ausgesprochen, daß wenn ein Anwalt als Beistand oder Bevollmächtigter einer Partei auftritt, er anderen Beiständen gleichsteht, was die Wirkung hat, daß ein Anwalt, der bei dem Einzeln-Gerichte auftritt, nicht als solcher, sondern wie ein anderer Bürger erscheint. Wir halten diese Bestimmungen für sehr bedenkliche.[45]) Die Absicht bei solchen Vorschriften ist, daß man eigentlich wünscht, daß vor den Einzelngerichten die Parteien selbst auftreten, weil man davon ausgeht, daß künftig die Amtsgerichte nur für Streitigkeiten competent sein werden, deren Streitwerth so unbedeutend ist, daß er in keinem Verhältniß zu den Kosten der Aufstellung von Anwälten steht und regelmäßig die Parteien selbst den Prozeß recht gut führen können. Es ist aber schwer zu begreifen, wie man, wenn die Einzelrichter bis 150, in Baden selbst bis 200 fl. entscheiden dürfen,[46]) die Erfahrung verkennen kann, daß bei den dahin gehörigen Streitsachen viele vorkommen werden, wo die thatsächlichen Verhältnisse ebenso verwickelt sind, als wenn es auf die schwierigsten Rechtsfragen ankömmt. In Hannover sind in den Sitzen der Amtsgerichte Anwälte, die eben so tüchtig sind wie die Advokaten am Sitze der Collegialgerichte. Tritt ein solcher als Vertreter einer Partei vor dem Amtsgerichte auf, so wird er als Anwalt ebenso betrachtet, als wenn er vor dem Cellegialgerichte erschien. Man darf nicht vergessen, daß in allen Staaten Gegenden vorkommen, wo am Sitze des Amtsgerichts Personen wohnen, die höchst ausgedehnte Geschäfte betreiben, und welche häufig in die Lage kommen, Prozesse führen zu müssen, deren Summe zwar nur die Competenz des Amtsgerichts begründet, wo aber oft die schwierigsten Fragen vorkommen. Wir erinnern an Orte, wo Fabriken bestehen oder wo ausgedehnte Flößerei vorkommt. Es gibt Sitze von Einzelrichtern, wo die Anwälte mehr beschäftigt sind als viele Anwälte von Collegialgerichten.

---

46) Auch Streit in dem oben erwähnten Vortrage S. 12 macht gegründete Einwendungen.

46) Nach dem Würtemb. Entwurf soll die Competenz der Einzelrichter bis 75 fl. gehen.

Es darf nicht unbeachtet bleiben, daß die Bürger, wenn in der Bevölkerung Energie herrſcht, hohes Intereſſe haben, daß ſie, wenn ſie in Geſchäften ihr Recht verfolgen, in den Augen ihrer Mitbürger als Perſonen erſcheinen, die mit Grund ihr Recht verfolgen und daher keine Koſten ſcheuen und lieber durch tüchtige Anwälte ſich vertreten laſſen, damit auch in Sachen, deren Betrag oft geringer iſt, ſie doch im Urtheil als gerechtfertigt erſcheinen.[47]) Warum will man den Anwalt, der dieſe Verhältniſſe kennt, hindern an einem Sitze des Amtsgerichts ſich niederzulaſſen. Die gnädige Ausnahme, daß das Miniſterium dieß ja bewilligen kann, führt zum Syſtem der Willkür. Mit Recht aber frägt man, warum man den Rechtſuchenden, welche im Bezirke eines Amtsgerichts wohnen und die Ueberzeugung haben, daß für den Rechtsſtreit, der zur Competenz des Amtsgerichts gehört, die Vertretung durch einen tüchtigen Anwalt nothwendig iſt, den Zwang auflegen, an einen Anwalt bei einem Collegialgericht ſich zu wenden? Ueberall ſpukt noch das alte Bevormundungsſyſtem.[48])

---

47) In Norddeutſchland iſt es vielmehr als im Süden Sitte, daß die Bürger auch in amtsrichterlichen Sachen der Advokaten ſich bedienen, weil ſie die Wichtigkeit dieſer Vertretung erkennen.

48) Nach dem mir eben zugekommenen guten Berichte der Commiſſion der erſten Kammer (Referent war Miniſterialrath Jolly) war beantragt 1) die Freigebung der Advokatur auszuſprechen; 2) zu erklären, daß die Anwälte an den Orten wo ein Collegialgericht ſich befindet, ihre Wohnſitze frei wählen können; 3) daß durch Verordnung des Miniſteriums beſtimmt wird, an welchen anderen Orten Anwälte ſich niederlaſſen können und in welcher Zahl; 4) daß bei dem Oberhofgerichte alle Anwälte auftreten können, welche ſchon 5 Jahre bei einem Collegialgericht Advokaten waren. Die erſte Kammer nahm dieſe Anträge an und die zweite iſt jetzt beigetreten.

(Fortſetzung folgt).